

SATZUNG DER FACHSCHAFT KATHOLISCHE THEOLOGIE AN DER RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

Stand:02.12.2013

§1 Rechtgrundlage

1. Die Fachschaft ist ein Gliedkörper öffentlichen Rechts und obliegt den Grundlagen des Hochschulgesetzes des Landes NRW.

§2 Organe

1. Organe der Fachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Fachschaft sind alle eingeschriebenen Mitglieder der Studierendenschaft der Katholisch-Theologischen Fakultät an der RUB.

§4 Fachschaftsvollversammlung (FVV)

1. Die ordentliche Versammlung der Fachschaft findet mindestens einmal im Semester statt.
2. Außerordentliche Fachschaftsvollversammlungen zur Vorlesungszeit müssen mit Angabe der Tagesordnung auf Antrag des Fachschafsrates oder von 5% der Mitglieder unverzüglich einberufen werden.
3. Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten können nicht stimmberechtigte Mitglieder der RUB zugelassen werden.
4. Die Fachschaftsvollversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Fachschaft im Rahmen der Universität; sie wählt alle Mandatsträger der Fachschaft.
5. Die FVV bestätigt die Gleichstellungsbeauftragte der Studierenden.

§5 Fachschaftsrat (FSR)

1. Der Fachschaftsrat vertritt die Fachschaft innerhalb und außerhalb der Universität. Er ist an die Beschlüsse der FVV gebunden und hat ihr über alle seine Maßnahmen Rechenschaft zu geben. Er besteht aus max. 14 Mitgliedern, die gleichberechtigt nebeneinander wirken. Jeder an der Fakultät angebotene Studiengang sollte im FSR vertreten sein. Der FSR tagt regelmäßig und seine Sitzungen sind öffentlich.
2. Die Amtsdauer der Mitglieder des FSR beträgt 2 Semester, wobei am Ende eines jeden Semesters max. 5 neue Mitglieder für die folgenden beiden Semester gewählt werden. Erfolgt die Annahme der Wahl gegenüber dem Wahlausschuss, sind die Gewählten mit Beginn der auf die Wahl folgenden Vorlesungsfreien Zeit Mitglieder des FSR.
3. Sollten aus hochschulpolitischen Gründen statt max. 5 max. 10 neue Kandidaten gewählt werden müssen, so ist bei der Kandidatenbefragung die Amtszeit zu vennenken. Es muss gewährleistet sein, dass max. 5 Vertreter mit 2 semestriger Amtszeit kandidieren. Werden mehr als 5 Vertreter mit 2 semestriger Amtszeit gewählt, so beträgt die Amtszeit derjenigen 5 mit den meisten Stimmen 2 Semester, die er folgenden 1 Semester.

4. Der Fachschaftsrat bildet einen Vorstand. Dieser setzt sich zusammen aus dem/der ersten Vorsitzenden und dem/der zweiten Vorsitzenden.
5. Die Aufgabe des/der ersten Vorsitzenden besteht in der Leistung und der Koordination der Fachschaftsarbeit sowie in der Funktion als primäre Ansprechperson für FSVK, Asta, Fakultät, etc.
6. Die Aufgabe der/des zweiten Vorsitzenden besteht darin, den/die erste/n Vorsitzende/n bei Abwesenheit zu vertreten sowie den/die erste/n Vorsitzende/n in Absprache bei seinen/ihren Aufgaben zu unterstützen.
7. Der Vorstand wird vom Fachschaftsrat intern auf der Feriensitzung für je ein Semester gewählt.
8. Der Vorstand verfügt nicht über höhere Entscheidungsgewalt. In seiner Arbeit unterliegt er regulär der Satzung, insbesondere §5.1.

§6 Wahlen zum FSR

1. Ein Fachschaftsratsmitglied, welches zum Zeitpunkt der VV noch für das kommende Semester regulär gewählt ist, kann vor der VV unter Angabe triftiger Gründe einen schriftlichen Antrag auf vorzeitige Entbindung vom Amt stellen. Der Antrag wird vom/von der Vorsitzenden der VV verlesen und zur Abstimmung gebracht. Wird dem Antrag zugestimmt, kann der/die Antragssteller/in gemeinsam mit den regulär zu entlastenden Fachschaftsratsmitgliedern entlastet und somit auch vom Amt entbunden werden. Da der Antrag schriftlich eingereicht wird, kann dies auch in Abwesenheit der/des Antragsstellers/Antragsstellerin geschehen.
2. Die Wahlen aller Mandatsträger der Fachschaft werden von einem Versammlungsleiter der ordentlichen FVV und zwei weiteren zu wählenden Mitgliedern als Wahlausschuss geleitet. Dem Wahlausschuss dürfen weder Mandatsträger noch Kandidaten angehören.
3. Die FVV legt fest, ob eine Blockwahl oder Einzelwahl durchgeführt wird. Sobald ein Einzelkandidat auftritt, muss Einzelwahl durchgeführt werden.
4. Der Versammlungsleiter eröffnet und schließt die Kandidatenliste und fragt die Kandidaten, ob sie die Kandidatur annehmen. Danach kann auf Antrag die Kandidatenliste noch einmal geöffnet werden. Ist auch diese zweite Kandidatenliste geschlossen, so stehen die Kandidaten für die Wahl zu den einzelnen Mandatsfunktionen endgültig fest. Kandidieren kann nur, wer:
 1. In der FVV anwesend ist
 2. Katholische Theologie als 1. Oder 2. Fach studiert.
5. Auf Antrag erfolgt geheime Wahl.
6. Bei Einzelwahl hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mitglieder des FSR zu wählen sind. Stimmenhäufung ist nicht zulässig. Bei Blockwahl hat jeder Wahlberechtigte eine Stimme. Werden auf einen Stimmzettel mehr Stimmen abgegeben, als dem Wahlberechtigten zustehen, ist der ganze Stimmzettel ungültig.
7. Die Wahl erfolgt innerhalb der FVV.
8. Wählen kann nur wer ab dem Tagesordnungspunkt „Vorstellung der Aufgaben des Fachschaftsrates“ anwesend ist und bleiben kann, bis alle Stimmen abgegeben sind.
9. Die Überprüfung geschieht durch den Wahlausschuss. Auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten muss eine Überprüfung erfolgen. Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses ist Beschwerde beim Ältestenrat möglich.

10. Unmittelbar nach Schluss der Wahlhandlung stellt der Wahlausschuss das Ergebnis fest. Die Auszählung ist öffentlich.
11. Gewählt sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit auf den letzten Platz findet eine Stichwahl statt.
12. Bei Mandatsverzicht rückt der nächstfolgende Kandidat nach.
13. Die Mitglieder des FSR müssen nach ihrer Wahl sofort dem Vorstand der Studentenschaft gemeldet werden.

§7 Misstrauensantrag

1. Abwahl eines Mandatsträgers der Fachschaft von seinem Amt ist vorzeitig nur durch die Wahl eines Nachfolgers möglich. Dieser wird für die verbleibende Amtszeit seines Vorgängers gewählt.
2. Der FSR oder einzelne Mandatsträger der Fachschaft können von der ordentlichen FVV durch einen konstruktiven Misstrauensantrag abgewählt werden. Zwischen Antrag und Wahl müssen 48 Stunden liegen.
3. Die Durchführung des konstruktiven Misstrauensvotums findet folgendermaßen statt: Die Wahl findet alternativ zwischen dem oder den neuen Kandidaten und dem oder den alten Mandatsträgern der Fachschaft statt. Ja bedeutet Zustimmung zu dem oder den neuen Kandidaten, nein die Unterstützung des oder der alten Mandatsträger. Übersteigt die Zahl der Ja-Stimmen, die der Nein-Stimmen, so war das Misstrauen erfolgreich.

§8 Aufwendungen

1. Die Mandate der Fachschaft sind Ehrenämter. Die Aufwendungen der Mandatsträger sind daher aus der Fachschaftskasse zu begleichen.

§9 Finanzen

1. Die Wahl der in den folgenden Paragraphen beschriebenen Ämter erfolgt innerhalb des FSR in der Feriensitzung.
2. Die Finanzen werden von einem Mitglied der Fachschaft verwaltet (Kassenprüfer). Dem/Der Kassenprüfer/in steht ein weiteres Mitglied des Fachschaftsrates als Stellvertreter zur Seite.
3. Der Kassenwart muss in jedem Semester vor der FVV die Finanzen und das Kassenbuch durch die Kassenprüfer prüfen lassen. Der Kassenwart ist der FVV rechenschaftspflichtig.
4. Die Kassenprüfer sind keine Mitglieder des Fachschaftsrates und haben der FVV in mündlicher oder schriftlicher Form Rechenschaft zu geben.
5. Dem Kassenwart obliegt die Durchführung von Transaktionen in Verbindung mit seinem Stellvertreter.
6. Die Erstellung eines Haushaltplans obliegt einer dritten Person des Fachschaftsrates, die nicht eines der in §9.2 beschriebenen Ämter inne hält. Dieser Person obliegt weiterhin die Prüfung der sachlichen Richtigkeit einer Transaktion.
7. Einem vierten Mitglied des Fachschaftsrates obliegt die rechnerische Richtigkeit einer Transaktion.

§9 Geschäftsordnung

1. Die Einberufung der FVV erfolgt gem. §4 Abschn. 1 und 2 unter Angabe des Termins und der Tagesordnung durch Anschläge. Die Anschläge befinden sich vor allen größeren Hörsälen und an sonstigen zentralen Plätzen der Fakultät
2. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die FVV ordnungsgemäß einberufen ist. Die Beschlussfähigkeit ist vor Eintritt in die Tagesordnung bzw. in dem betreffenden Punkt der Tagesordnung von dem Versammlungsleiter festzustellen.
3. Protokolle sind in Verantwortung des Leiters der FVV bei allen Versammlungen anzufertigen und spätestens nach 6 Tagen anzuschlagen. Sie sind vor Eintritt in die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu genehmigen.
4. Anträge zur Tagesordnung sind vor Beginn einer Sitzung schriftlich vorzulegen.
5. Anträge zur Geschäftsordnung müssen außer in Abstimmungsgängen -sofort behandelt werden. Der Versammlungsleiter entscheidet über die Zulässigkeit des Antrages. Geschäftsordnungsanträge können nur Verfahrensfragen zum Gegenstand haben. Das Wort zur Gegenrede mit Begründung wird nur einmal erteilt. Dem Antrag auf Personalbefragung und Personaldebatte ist ohne Abstimmung statt zugeben. Den Antrag auf Schluss der Debatte oder der Rednerliste kann nur stellen, wer nicht selbst schon zur Sache gesprochen hat bzw. auf der Rednerliste geführt wird. Die Zustimmung zu diesem Antrag ist nur mit 2/3 Mehrheit möglich.
6. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der angegebenen Stimmen.

§10 Satzungsänderungen

1. Anträge zur Satzungsänderung sind mit schriftlicher Begründung dem FSR einzureichen und müssen in der Tagesordnung aufgeführt und den Mitgliedern bei der Einladung zur Versammlung bekanntgemacht werden.
2. Satzungsänderungen sind in der FVV mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder möglich. Die Satzung gilt im Rahmen der Satzung der Studentenschaft.